



MERKBLATT 4 | 2021

Nachteilsausgleich – Lernende mit Behinderung in der Ausbildung optimal unterstützen

Wenn Sie einen Jugendlichen mit einer Behinderung ausbilden oder wenn Sie merken, dass Ihr Lernender behinderungsbedingte Schwierigkeiten hat, hilft der Nachteilsausgleich weiter.





Was bedeutet Nachteilsausgleich?

Von Gesetzes wegen gilt, dass für Lernende mit Behinderung in der beruflichen Grundbildung aufgrund ihrer Beeinträchtigung keine Nachteile entstehen dürfen. Dies gilt sowohl beim Lernen als auch beim Qualifikationsverfahren.

Der Nachteilsausgleich unterstützt Sie dabei, behinderungsbedingte Nachteile Ihres Lernenden durch geeignete Massnahmen auszugleichen.

Der Nachteilsausgleich gilt ausschliesslich für den schulischen Bereich. Am Lerninhalt ändert sich nichts.

Beim Nachteilsausgleich kann es sich um formale Erleichterungen wie beispielsweise Zeitzugaben bei Prüfungen, längere Pausen oder besondere Hilfsmittel handeln.

Geltungsbereich des Nachteilsausgleichs

Nachteilsausgleiche werden während der Ausbildungszeit im schulischen Bereich und für das Qualifikationsverfahren gewährt

Beispiele für behinderungsbedingte Nachteile (nicht abschliessend)

- Seh- oder Hörbehinderungen
- Legasthenie (Lese- und Rechtschreibschwäche)
- Dyskalkulie (Rechenschwäche)
- Dyspraxie (motorische Störungen)
- Psychische Behinderung
- Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS)

Was bedeutet das für Sie als Berufsbildner?

Es ist wichtig, dass Sie als Berufsbildner in solchen Fällen frühzeitig reagieren und wissen, dass Hilfestellung gewährt werden darf.

Da es keine Standardlösungen für Menschen mit einer Behinderung gibt, muss in den meisten Fällen eine individuelle Lösung gefunden werden. Diese wird nach Ihrer Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Berufsbildungsamt zusammen mit Berufsfachschule und ÜK-Anbieter definiert.

Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Behinderung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt.

Können die Kernkompetenzen des Berufs trotz Nachteilsausgleich nicht erworben werden, sollte das Lehrverhältnis nicht eingegangen oder wieder aufgelöst werden.

Warum sollte ich jemanden mit einer Behinderung anstellen?

Menschen mit Behinderung haben in einem spezifischen Bereich besondere Bedürfnisse. Sie sind deswegen aber nicht weniger gut für einen Beruf in der Gebäudetechnik geeignet. Werden sie wegen ihrer Beeinträchtigung in der Berufsbildung benachteiligt, besteht die Gefahr, dass sie in intellektuell weniger anspruchsvolle Ausbildungen abgedrängt werden und ihr Potenzial nicht ausschöpfen können.

Natürlich ist es eine anspruchsvolle Aufgabe, Menschen mit einer Beeinträchtigung auszubilden. Oftmals sind es aber genau solche Personen, die besondere Stärken und Qualitäten hervorbringen. Wichtig hierbei ist, dass Sie als Ausbildner diese individuellen Stärken so in den Arbeitsalltag der lernenden Person integrieren, dass sich die bekannten Schwächen erst gar nicht bemerkbar machen können.

Schreibweise: Der Lesbarkeit zuliebe wird auf männlich-weibliche Doppelformen verzichtet; die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.

Wie kommt mein Lernender zum Nachteilsausgleich?

Das kantonale Berufsbildungsamt kann auf Antrag des Lehrbetriebs oder auf Antrag des Lernenden einen Nachteilsausgleich gewähren.

Die Behinderung muss durch eine fachkundige Instanz diagnostiziert und dokumentiert sein. In der Regel ist das kantonale Berufsbildungsamt dafür zuständig. Informationen erhalten Sie bei der Berufsfachschule oder beim kantonalen Berufsbildungsamt.

Terminlich gilt es Folgendes zu beachten:

- Das Gesuch um Nachteilsausgleich für den Unterricht an der Berufsfachschule sollte möglichst früh erfolgen – am besten vor Lehrbeginn.
- Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren muss spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.
- Die zuständige kantonale Behörde entscheidet abschliessend über die Art und den Umfang der Massnahmen des Nachteilsausgleichs.

Besonderer Abschluss gleich besonderer Lohn?

Bei den Abschlussprüfungen werden bei allen Lernenden, egal ob mit oder ohne Nachteilsausgleich, dieselben Lerninhalte geprüft.

Die Abschlüsse sind also identisch. Deshalb wird der Nachteilsausgleich im eidgenössischen Fähigkeitszeugnis auch nicht ausgewiesen.

Entsprechend gibt es rechtlich **keinen** Unterschied bezüglich der Mindestlöhne. In allen Fällen gilt der Gesamtarbeitsvertrag.

Links

Kantonale Ämter für Berufsbildung

adressen.sdbb.ch

suissetec, Gesamtarbeitsvertrag

suissetec.ch/gav

Auskünfte

Für Fragen oder weitere Informationen steht Ihnen der Leiter Qualitätssicherung Bildung von suissetec gerne zur Verfügung: +41 43 244 73 69, bildung@suissetec.ch

